

## A.

# Die Staats-Verfassung, Regierung und Verwaltung

im vormaligen

Churfürstenthum Trier.

---

Die Staatseinrichtungen des in Selbstständigkeit früh erkennbaren Volkes der Trevirer, so wie der Ersteren Gestaltung unter römischer Herrschaft und, nach Verdrängung dieser, unter fränkischen und deutschen Kaisern und Königen sind, nebst den ursprünglichen Institutionen des spätern, hier nur zu berücksichtigenden, geistlich-weltlichen Staates in das Dunkel grauer Vorzeit gehüllt.

Erst nach der Beschwichtigung der mittelalterlichen Stürme, mit dem Wiedereintritt einer festern Ordnung der Dinge, erscheint in dem hier in Rede stehenden Landesgebiete das Haupt der kirchlichen, hierarchisch ausgebildeten Communität, als der Vorstand eines staatsbürgerlichen Vereines, und regelt der Erzbischof von Trier im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, in gleichzeitiger Ausübung seines Oberhirten-Amtes, mehrfache Rechtsverhältnisse seiner Diözesanen.

Diese Vereinigung geistlicher und weltlicher Macht, im Zeitenlaufe bewirkt, und durch Festsetzung der Reichs-Fürsten-Rechte und Obliegenheiten des Erzbischofs konsolidirt, war auf Bedeutsamkeit einer bereits vorhandenen Territorial-Herrschaft der Kirche gegründet, aus welcher die Qualitäten des Landesherrn sich entwickelten.

Aber neben dem, aus einer mehrfach gegliederten Gesamtheit hervorgegangenen kirchlich- und weltlichen Primate, bildeten sich auch die Bedingungen seines Bestandes aus, welche der Ausübung erzbischöflicher und landesherrlicher Macht, die Mitwirkung der übrigen Glieder des Staatsvereines zugesellten und hierdurch die Landes-Verfassung erzeugten.

Des Churfürstenthums (gemeinhin sogenannten Erzstiftes) Trier politische Verfassung beruhete aber auf keinem förmlichen, Haupt und Glieder der Gesellschaft gegenseitig verbindenden Vertrage; sondern, wenn gegen Mitte des fünfzehnten und im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts auf desfallige alte löbliche Gewohnheit und das Herkommen verwiesen wird, so findet sich erst nach hundertjähriger Zwischenzeit, — gelegentlich einer zwischen dem Churfürsten, dem Domkapitel und den Landständen stattgefundenen Aussöhnung —, eine bezeichnendere Festsetzung der gegenseitigen Stellung, Rechte und Befugnisse.

Dieser in solcher Beziehung wichtige, 1650 geschlossene und auf das Herkommen gegründete Vertrag \*) qualificirt

---

\*) Auszüge derjenigen Bestimmungen, welche in dem, von Subdelegirten von Chur-Mainz, Chur-Eöln und Bamberg (als zum Sühne-Versuch deputirten kaiserlichen Commissarien) zu Trier am 23. August 1650, zwischen dem Churfürsten Philip Christoph (von Sötern) einer Seits, und dem Domkapitel und den Landständen anderer Seits, geschlossenen, mancherlei Streitigkeiten beseitigenden Vertrage, über die gegenseitigen verfassungsmässigen Zuständigkeiten wörtlich enthalten sind.

(Gedruckt zu Trier bei Ruprecht Neulandt, 1650, 23 Seiten in 4to — u. v. Hontheim. hist. Trevir. T. III. pag. 665.)

pag. 5. „Seine chffl. Gnaden als das Haupt, und ein hochwüirdig Rhomb-Capitul als die Glieder, sambt und sonders keine davon ausgenommen, wie auch die geistliche und weltliche erzbischöfliche Ständ u. Angehörige, (sollen) allerdings wiederumb „verjöhnet und verglichen sein“ 1c. 1c.

ibidem. „Nahmentlich Jhro Ehrffl. Gnaden in dero Erzbischöfliche „und Churfürstliche Dignität und Würde, Administration und „Regierung dero von Gott anbefohlenen Landt und Leuth, der „Churfürstl. Wahl-Capitulation, auch dem Herkommen gemess, u. „wie dieselbe dero weylandt am Erzstift vorgewesene Antecessores „geföhrt und hergebracht;

den Erzbischof und Churfürsten, das Dom-Capitel, und die Körperschaft geistlich- und weltlicher Landstände als diejenigen Hauptelemente des

ibidem „Dan auch ein Hochw. Rhomb-Capittel in alle dessen Inra-Capitularia, Statuten, Satzungen und Gewohnheiten, Wahl-rechten, Capitular-Direction, Renten, Zinsen und Gefell, Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie das Herkommen und vor diesen Motibus in Gebrauch, Genuß und Uebung gewesen;

pag. 6. „Auch weniger mit, die Landstände in ihre von Alters concedirt und hergebrachte Jura, Privilegia, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu restituiren und zu redintegriren ic. ic.

ibidem „Seiner chffl. Gnaden die Disposition und Verordnung über u. derselben zeitliche sowohl als künftige Rätthe, Beamte und Kriegsp. 7. „officirer, Soldaten und andere Bediente (doch das dieselbe sowohl Ihro churfürstl. Gnaden als einem Rhomb-Capittel holdt und Treu, u. derselben gemeiniglich, wie auch dero angehörigen Landtschaft u. Underthanen ohne Schaden zu seyn, mit Pflicht und Ahdten simultanae belegt, und zu Aushendigung gewöhnlicher Reversalien angewiesen werden) zu lassen, dieselbe auch solche wie von Alters herbracht fortzuführen ic. ic.

pag. 9. „Dahingegen ein Rhomb-Capitul bei seinem hergebrachten freien Jure eligendi archi-Episcopum quam Coadjutorem et Praepositum, uti et conferendi caeteras dignitates et praebendas, Capitular-Rechten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten zu manuteniren und zu handhaben ic. ic.

ibidem. „Und hingegen die Norma et regula der churfürstl. Regierung, die geschworene erzbischöfliche Wahl-Capitulation und Ihro Chffl. Gnaden, vermög derselben, gehalten und verbunden seyn, in wichtigen politischen u. Militär-Sachen u. Vorfällenheiten (wan bevorab dem Erzstift daraus Schaden und Gefahr entstehen kann) mit einem Rhomb-Capitul darüber forderst zu communiciren, und ohne dessen Vorwissen in dergleichen Gravioribus nichts zu statuiren oder vorzunehmen.“

pag. 10. „Die zu Expedition der Reichs-, Geheimen-, Hoff- und Cammerfachen herkommene gewöhnliche Präsidenten, neben einem Statthalter in der Stadt Trier (wie von Alters und vermög Capitulation) wider abzuordnen; das Justizwesen widerumb recht u. mit qualifizirten unpartheyischen geistlich- u. weltlichen Gerichten, sonderlich aber das Hoffgericht zu Trier und Coblenz bestellen, den litigirenden Partheyen die beneficia prima et secunda instantiae, appellationes, Provocationis, wie Herkommens, u. bei den alten geist- u. weltlichen Ober- und Niedergerichten jederseit gebräuchlich gewesen (mit Cassation u. Abschaffung aller neuerlicher Prozeß-Commissariaten, Parlamenten

Staatsvereines, deren nachstehend anzudeutende Eigenthümlichkeiten und zu erörternde Zuständigkeiten die Verfassung, Regierung und Verwaltung des hier in Betrachtung gezogenen Churfürstenthums Trier bedingten; und welche, bis zur politischen Auflösung desselben, im Wesentlichen fortbestanden.

Der Erzbischof und Churfürst, durch unbeschränkte Wahl des Domkapitels, aus dessen Mitte hervorgegangen, vom Papste und Kaiser bestätigt und investirt, war das Oberhaupt des geistlich-weltlichen Staates. Von ihm ging, — so wie sein Oberhirten-Amt im ganzen Umfange der über Nachbarstaaten sich erstreckenden Archidicese \*) —, die Landesregierung im Churfürstenthum Trier in allen Beziehungen, nach Maßgabe des Herkommens und beschwornen Wahlkapitulation, mit der Einschränkung aus: daß wichtigere Angelegenheiten des Staates ohne Vorwissen des Domkapitels nicht geordnet, und Landessteuern nur nach Bewilligung der Landstände und nur durch dieselben erhoben werden mochten.

Die Anordnung der Behörden und Beamten zur Handhabung aller geistlichen und weltlichen, innern und äußern hoheitlichen Angelegenheiten war Prærogativ des Churfürsten; jedoch waren alle landesherrlich ernannte geistliche, bürgerliche und militairische Staatsdiener zu einem dem Haupte und den Gliedern des Staates (Domkapitel und

---

„u. anderer ungewöhnlicher schädlicher Avocationen u. Confusionen der Jurisdictionen) zu lassen.“

pag. 14. „Die Landstände, geist- u. weltlich, bei künftig vorkommenden Reichs-, Land- u. Cammer- Steuern, bei ihren hergebrachten Landtagen u. ordentlichen Zusammenkünften, deren Directorio u. der Cassa, neben ihren General- und Special-Einkünften, deren Annehm- und Absetzung, libero votandi jure, und gewöhnlichen Dispositionibus circa modum, formam et methodum quotizandi, Landrechnungen, Landtagsabschieden, conclusen u. Schlüssen, uff Maas u. Weiß, wie sie es von Alters in Observanz und Gebrauch gehabt, zu lassen; jedoch mit Vorbehalt landtsfürstlicher Inspection und Direction, ratione aequilibrü et justitiæ distributiæ dafern sich die Stände der peraequation halber under sich nit vergleichen können.“

\*) Ein Theil des der Landeshoheit des Erzbischofs untergebenen Churfürstenthums Trier, namentlich die Aemter Daun, Nellen u. Hilleshem, bildete jedoch Bestandtheil der Erzdiöcese Eöln.

Landständen) gemeinschaftlich zu leistenden Amtsgelübde verbunden; die churfürstliche Einwirkung beim Steuerwesen trat nur bedingungsweise ein.

Die Würde des Erzbischofs, durch Primatie über Suffraganbischöfe in den Bisthümern Metz, Toul und Verdun, so wie durch Umgebung geistlicher Dignitarien in der Diocese Trier begründet, war in weltlicher Beziehung durch einen permanenten Statthalter in der Metropole des Landes und den herkömmlichen Bestand von Erbämtern des Churstaates ausgezeichnet, sodann auch durch Oberlehns-herrlichkeit über diese und andere zahlreiche Vasallen gesteigert.

Das Domkapitel in seiner Eigenschaft als Erbgrundherr des erztiftischen Landesgebietes, sede vacante alle Zuständigkeiten des Erzbischofs und Churfürsten in sich vereinigend und dessen Rechte und Obliegenheiten ausübend, besaß außer diesen und den vorbezeichneten verfassungsmäßigen Befugnissen noch mannigfaltige Privilegien und Rechte.

Sein capitularisches Wahl-Recht war nicht nur in oben angezeigter, auch auf die Anordnung eines Coadjutors sich erstreckender Richtung, sondern auch in den, den innern Organismus seiner Corporation \*) betreffenden Angelegenheiten frei und unbeeinträchtigt, und die, vom Landesherrn unabhängige, selbstständige Ausübung seiner sehr ausgebreiteten Grundherrlichkeit umfaßte binnen derselben, die Verwirklichung einer bedingten Rechts- und Polizei-Pflege, so wie einer unbeschränkten Verwaltung der aus solchem Besiß resultirenden Nutzbarkeiten.

---

\*) Das erztiftische Domkapitel bestand aus 40 Canonikaten, worunter 16 Capitular- und 24 Domicellar-Stellen waren. Der Gesammtheit stand 1 Dom-Probst, 1 Dom-Dechant, 1 oberster Chor-Bischof, 4 Chor-Bischöfe, 1 Dom-Eustos, 1 Dom-Cantor und 1 Dom-Scholaster vor. Die zwei zuerst und die drei zuletzt genannten Stellen wurden durch domkapitularische Erwählung, die fünf übrigen Archi-Diaconate durch erzbischöfliche Ernennung der Würden-Träger besetzt. Residenz der Domherren bei der Domkirche war die Regel, von welcher Erzbischof und Domkapitel, aus erheblichen Gründen, jedoch nur gemeinsam, dispensiren konnten, und von welcher nur die beiden Sacellani domini und die zwei ältesten Capitularen, nachdem sie als solche der Kirche eine gewisse Anzahl von Jahren gedient hatten, befreiet waren.

Diesen Berechtigungen gesellten sich sodann noch andere Immunitäten zu, welche ins Besondere den domkapitularen Rechtsstreitigkeiten, so wie allen Würdenträgern und Gliedern der Körperschaft, einen erimirten Gerichtsstand vor dem erzbischöflichen Consistorium und gänzliche Real- und Personal-Abgabefreiheit sicherten.

Aber nicht nur durch diese, Macht und Reichthum erzeugenden Verhältnisse, sondern auch durch den, höhere Intelligenz der Gesamtheit bewirkenden Umstand, daß das Domkapitel nur den höchsten und höhern Ständen der Gesellschaft seine Mitglieder entnahm, — indem adliche, sechszehn Ahnen nachweisende Geburt als erste Bedingung zur Aufnahme feststand —, war demselben eine Bedeutsamkeit im Gebilde der Landesverfassung angewiesen, deren Einflüsse früherhin manche Konflikte mit dem Staatsoberhaupt erzeugten, nach dem vorbemerkten Vertrage und seit dem Beginn des 18ten Jahrhunderts aber nicht mehr trennend, sondern einigend wirkten.

Die Landstände, deren verfassungsmäßige Theilnahme an den Landesangelegenheiten aus dem Vorgesagten erhellet, übten diese hauptsächlich auf allgemeinen Landtagen aus, wozu sie, nach Erforderniß, in der Regel alljährlich, nebst dem Domkapitel, landesherrlich berufen wurden.

Wenn gegen Mitte des fünfzehnten, so wie im Anfange und in der Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, aus Vereinigungen der Glieder des Staatsvereines und aus ihrer Zusammenberufung zu Landtagen sich herausstellt, daß den Landständen eine ursprünglich ausgedehntere Zuständigkeit beigemohnt, und daß deren Gesamtheit aus drei abgesonderten Körperschaften mit zahlreichen Gliedern bestanden habe; so fand um die zuletzt bezeichnete Zeit ein wirkliches Ausscheiden der im Lande begüterten, — Vasallenchaft ohne Unterthanspflicht einräumenden, und Reichsunmittelbarkeit behauptenden — Ritterschaft statt, und begründete dieses die, im vorangemerkten Vertrage von 1650 schon als herkömmlich bezeichnete, beschränktere Befugniß und nur zweifache Gliederung der, in solchem Zustande sich fortwährend erhalten habenden Landständenschaft.

Neben den hiernach den geistlich- und weltlichen Landständen zustehenden Befugnissen: der Bewilligung der Unterthanenbeiträge zu den Landesausgaben, der Festsetzung der desfalligen Umlage-Art und der Erhebung und Ver-

wendung der Landessteuern, war denselben aber auch die Befugniß zu Anträgen wegen Verbesserungen unvollkommener Landes-Einrichtungen eingeräumt, deren Berücksichtigung in der Gesetzgebung mehrfach sich ausdrückt.

Die Gesammtheit der Landstände bestand, — nach dem vorbemerkten factischen, seit 1729 vertragmäßigen Austritt des Adels —, aus zwei Hauptabtheilungen, welche der Clerus und resp. die weltlichen Unterthanen bildeten, und die jede unter sich selbst wieder in zwei, nach Territorial-Bezirken zerfallende, ober- und niedererzstiftische Collegien sich theilten.

Die geistlichen Landstände, — wozu die Vorsteher der Abteien und Stifter, sodann auch die Landdechanten der Christianitäten, als die Repräsentanten der höhern und niedern Geistlichkeit, gehörten —, hatten ein ober- und ein niedererzstiftisches Directorium, welche unter einem Präses (dem Abte zu St. Marimin und resp. jenem zu Laach), gleichmäßig wie

die weltlichen Landstände, — wozu die Vorstände und Deputirten landtagsberechtigter Städte, als herkömmliche Vertreter der nicht geistlichen ober- und niedererzstiftischen Unterthanen, gehörten, und welche ebenfalls in zwei Collegien, unter den Directorialstädten Trier und Coblenz, zerfielen —, die verfassungsmäßigen Obliegenheiten ihres geistlich- und weltlichen Standschafts-Vereines in ihren respectiven Bezirken wahrnahmen.

Das Zusammenwirken der Landstände auf allgemeinen Landtagen trat hingegen, nach vorgängiger privativer Beschlussfassung der geistlichen und resp. der weltlichen Stände, und nach geschעהener Vereinbarung ihrer Beschlüsse, durch Neußerung des, auf die jedesmalige landesherrliche Proposition gerichteten Gesamt-Votums ein; dessen Erfüllung, im Wesentlichen das Steuerwesen betreffend, den ober- und niedererzstiftischen geistlichen und weltlichen Directorien der Landstände eben sowohl oblag, als von diesen, durch fort-dauernde oder auch nur vorübergehend fungirende Deputationen, alle mit der Stellung der Landstände verknüpfte allgemeine und besondere Berrichtungen ausgingen.

Die Landes-Regierung und Verwaltung des Erzbischofs und Churfürsten war eine ursprünglich unmittelbare Ausübung geistlich- und weltlicher Macht, welche, mit Einwehung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten

des Domkapitels und der Landstände, alle Regierungsobliegenheiten umfaßte, hierzu die den Landesherrn umgebenden Würdenträger und Räte verwendete, und allmählig eine, nach allgemeinen Zweigen der Staatswirthschaft eingetheilte, Kompetenzbegriffe und Behörden strenger sondernde Ausbildung erlangte. Ein Collegium geistlich- und weltlicher Räte erwarb in solcher Weise die oberste Leitung aller und jeder Angelegenheiten des Staates und war die Entwicklungsbasis der zuletzt als Staats- und Cabinetsministerium bestandenen Landes-Central-Stelle, von welcher mannigfaltig gegliederte Dikasterien ressortirten. Diesen Letztern untergeordnet bestanden in kleinern, durch Herkommen oder Eigenthümlichkeit abgegrenzten, Landesbezirken erzbischöfliche und churfürstliche Beamte, so wie auch aus geistlich- und weltlichen Communitäten hervorgegangene Lokalvorstände; und war aus diesen Allen der, hier nach allgemeinen Kategorien zu erörternde, Regierungs- und Verwaltungs-Organismus konstruirt.

Die erzbischöfliche Macht, nicht nur über religiöse und kirchliche Angelegenheiten sich erstreckend, sondern auch Volks-Sittlichkeit und Bildung zu den Gegenständen ihrer Obfsorge zählend, verbreitete sich nebstdem, mittelst aeiflicher Jurisdiktions-Ausübung in das Gebiet der Rechts-Pflege.

Ein General-Bisariat resp. ein Consistorium, zu Trier residirend, als Metropolitan-Officialat und für die Diocese Trier in's Besondere angeordnet, versah in höchster Instanz und resp. im Obererzstifte als geistliches Dikasterium alle erzbischöfliche Obliegenheiten; und gleichmäßig fungirte im Bezirke des Niedererzstiftes Trier ein zu Coblenz seinen Sitz habendes Officialats-Commissariat.

Beiden Collegien waren in ihren zugewiesenen Sprengeln die Vorsteher der Abteien, Stifter und andern geistlichen Korporationen, so wie die Dechanten der Christianitäts-Bezirke subordinirt, in welchen Letztern die herkömmlich dazu eingetheilten Pfarrer mit ihren Kirchen-Senden die Stufenfolge der geistlichen Behörden schlossen.

Bei der ausgebreiteten, früherhin eine concurrirende Civilgerichtsbarkeit, fortdauernd aber: geistliche Jurisdiction, Zwangsanwendung und Strafbefugniß umfassenden Kompetenz dieser Behörden, waren, als subsidiarische Vollstrecker ihrer Festsetzungen, resp. als durch Rekursnahme



erreichbare Instanzen, die von der weltlichen Staatsgewalt angeordneten Machthaber bestellt, und dadurch Wechselwirksamkeit geistlich- und weltlicher Behörden begründet.

Die churfürstlichen Regiminalbefugnisse, alle staatsrechtliche und wirthschaftliche Landesangelegenheiten in verfassungsmäßiger Ausdehnung, so wie eine ausgebreitete Oberlehns Herrlichkeit umfassend, äußerten sich in Beziehung auf die Erreichung der einzelnen Staatszwecke durch mehrfach gegliederte, in ihrer successiven und endlichen Ausbildung hier anzumerkende Organe.

Ein churfürstl. Hofraths-Collegium (zuletzt Landesregierung genannt) in der Residenz des Landesherrn und mit dieser zu Ehrenbreitstein resp. zu Coblenz sitirt, hatte alle äußere und innere hoheitlichen, die Territorialgerechtfame und Grenzen des Landes und dessen Militairmacht betreffende Angelegenheiten zu respiciren; ihm lagen die Erlassungen und Erläuterungen, so wie die Handhabung der legislativen Bestimmungen ob, sodann auch die Anordnung und Ausübung der, die Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen sichernden Polizeipflege. Nebstdem fungirte der churfürstliche Hofrath, als erztiftischer oberster Lehnhof, und es umfaßte sein Amtskreis die Beaufsichtigung des Steuerwesens, so wie jene der Verwaltung der nutzbaren Regalien und der Justiz; ferner vereinigte er, mit dem Berufe: die in der Finanzverwaltung sich ergebenden Rechtsconflicte zu beseitigen, die Ausübung einer extrajudicialen Gerichtsbarkeit, die, — aus dem altherkömmlichen Rekursnahm-Rechte an den Landesherrn abgeleitet und durch privilegirten Gerichtsstand einzelner Glieder des Staatsvereines begründet —, vom Hofrath selbst oder dessen Commissarien (im Obererztifte durch ein permanentes weltliches Commissariat, auch Hofraths-Commissariat genannt) wahrgenommen und zuletzt besondern, zu solcher Rechtspflege konstituirten Justiz-Senaten übertragen wurde.

Neben dem churfürstlichen Hofraths resp. Regierungs-Collegium hatte sich aus der ältern Land-Kentmeisterei eine churfürstl. Hofkammer entwickelt, welcher die abgesonderte oberste Verwaltung und Besorgung aller erztiftischen Einkünfte, Nutzungen, Regalien, Zölle, Güter, Renten, Gefälle und andere Zubehörungen (in contentiösen Fällen unter Concurrrenz der Regierung) übertragen war. Vom Ressort dieses Collegiums war jedoch die, verfassungsmäßig

der landständischen Obforgen überwiefene, direkte Landes-Befteuern ausgefchloffen, deren Wefen, — aus nachfolgender befonderer Darftellung hervorgehend —, mit der Hofkammer nur dadurch in Berührung trat, daß ihre Kaffe, in Folge landständifcher Feltfetzung, durch Geldzufchüffe aus den landfchaftlichen General-Einnehmereien alimentirt wurde.

Beiden Landes-Collegien: Regierung und Hofkammer, waren in dem ganzen Umfange des Churftaates in den — oft zufammentreffend, oft abweichend begrenzten — Amts- und Kellnerei-Bezirken die angeordneten Amtmänner, resp. deren Amtsverwalter, und die Kellner, fodann auch Bögte und Schultheifen subordinirt, und wenn Erftere und Letztere als die eigentlichen hoheitlichen von der Regierung abhängigen Beamten, die Kellner dagegen als die, die Nugbarkeiten ausschließlich verwalten den und rechnungspflichtigen Diener der Hofkammer zu bezeichnen find, — welchen Beiden in weiterer Abftufung die unter vielfacher Benennung beftandenen Lokal-Vorftände untergeben waren —, fo waren fämmtlich Bezeichnete, bei der eigenthümlich und herkömmlichen Mifchung ihrer Dienftobliegenheiten, nicht weniger auch Handhaber der Rechtspflege, deren Organismus, nach aufsteigender Richtung ihres Inftanzenzuges, hier weiter zu erörtern ift.

Die churtrierifche Juftiz-Verwaltung, — die Anwendung landeseigenthümlicher und römifcher Rechts-Normen in herkömmlichen und nach dem gemeinen deutſchen Prozeß ausgebildeten Formen und Inftanzen bewirkend —, erhielt im Jahre 1719 eine, den im deutſchen Reiche allgemein recipirten Einrichtungen entfprechendere, neue, jedoch auch den Zuftand des geiftlich-weltlichen Staates berücksichtigende Verfaſſung, welche, unter endlicher Ausfchließung der feit 1562 bereits beſchränkten Wirkſamkeit der Reichs-Gerichte, die inländifche Rechtsfindung in dreifach geordneten Inftanzen ficherte.

Aus der Gemeinde entſproffene, mit Gliedern derſelben beſetzte Land-, Dorf- oder Bauern-Gerichte, deſgleichen ſtädtiſche Scheffen-Gerichte (beide Gattungen unter Vorſitz oder Aufſicht von churfürſtl. Ober-Amtmännern, Amtmännern, Bögten oder Schultheifen, mit Zuziehung von Gerichtſchreibern, fungirend), fodann auch auf Grundherrlichkeit und Privilegien beruhende Grund-, Mittel- und Hoch-Gerichte waren die aus altem Herkommen hervorgegan-

nen Unter-Gerichte, neben deren (1537 geregelten) Wirksamkeit, jene der, als Stellvertreter des Landesherrn, in den kleinern Landesbezirken angeordneten Amtmänner bestand.

Die den Letztern vielfach zu Lehn aufgetragene oder sonst beigelegte, aus der Landeshoheit derivirende Rechts- und Polizei-Pflege, im Vereine mit mehrfacher Strafbefugniß, gesellte ihnen die zur Verwaltung der nutzbaren Regalien bestellten Lokalbeamten zu; und die auf dem Wege der Prävention herkömmlich statthafte Cognition der Amtleute in persönlichen und dinglichen Streitigkeiten, — durch anderweitig mangelhafte Rechtspflege in vervielfachteren Anspruch genommen —, motivirte die spätere Anordnung, wodurch a) die Amtmänner, resp. deren Amtsverwalter, gemeinschaftlich mit den hfftl. Schultheisen und Kellnern, oder auch in deren Abwesenheit, in Zustand des Amtschreibers, neben den übrigen, — für vollständig besetzt zu erachtenden —, Untergerichten, unter Verbietung gegenseitiger Prozeß-Evokationen, in ihren respectiven Amts- und Gerichts-Sprengeln, zur Handhabung der Rechtspflege in erster Instanz bestellt wurden; sodann b) auch die Kompetenz der unvollständig besetzten, jedoch nach Herkommen und Privilegien fortbestehenden, Untergerichte auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt wurde.

Zur Sicherung einer umsichtigen und unpartheiischen Handhabung des Rechtes in bürgerlichen Streitigkeiten war den städtischen Scheffengerichten zu Trier und zu Coblenz noch die besondere Qualität von Oberhöfen für das Ober- und resp. für das Nieder-Erzstift zugewendet, und waren die in diesen Landesbezirken bestehenden Untergerichte verpflichtet, die von ihnen in erster Instanz instruirten Civil-Prozesse, welche ihrer Rechtseinsicht zu verwickelt erschienen, oder derselben von den Partheien nicht unterworfen werden wollten, dem Urtheile jener Oberhöfe zu untergeben, auch deren also eingeholte sogenannte Advisen, als eigne Rechtsprüche zu vollziehen.

Die Criminal-Justiz-Ausübung war herkömmlich den Untergerichten resp. den mit dem Blutbanne privilegirten Justizstellen überwiesen, späterhin jedoch den vorgedachten beiden Scheffengerichten zu Trier und zu Coblenz dergestalt ausschließlich übertragen, daß nur diesen, in ihren resp. ober- und niedererzstiftischen Landesbezirken, auf den Grund der den Aemtern und formirten oder berechtigten Gerichten obliegenden Criminal-Prozeß-Instruction, — in erheblicheren

peinlichen Fällen unter eigener Inquisitionsführung nach vorgeschriebener Ordnung, und mit Vorbehalt des landesherrlichen Bestätigungs- und Begnadigungs-Rechtes —, die Urtheils-Fällung, unter Zugrundelegung des Strafgesetzbuches Kaiser Carl V., zustand.

Die erste Rechts-Instanz war aber nicht nur bei den vorbezeichneten untern Gerichtsstellen, sondern auch, — und zwar ursprünglich uneingeschränkt —, bei den geistlichen Gerichten, und ferner bei den, als extrajudiciale oder privilegirte Instanzen fungirenden, höhern weltlichen Justiz-Dikasterien fixirt. Mit der obenangemerkten Reorganisation trat jedoch eine Sonderung geistlicher und weltlicher Jurisdictionsbefugnisse ein, und unter Verweisung aller Rechtsstreitigkeiten zwischen Weltlichen, vor die weltlichen, gewöhnlichen und außerordentlichen Justizbehörden, wurde dem Clerus in allen seinen Personal- und Real-Beziehungen ein, von weltlichen Rechtsinstanzen zum Theile ganz abgesonderter Gerichtsstand, angewiesen.

Hiernach waren alle zwischen Geistlichen und geistlichen Korporationen, und auch alle in einiger Betheiligung derselben erwachsende Rechts-Conflikte in erster Instanz der Cognition der erzbischöflichen Offizialat-Gerichte zu Trier und resp. zu Coblenz untergeben, welche dann, nach Maßgabe der ober- und niedererzstiftischen Gerichts-Sprengeln, unbedingt eintrat, wenn der Beklagte weltlichen Standes — oder auch geistlichen Standes, aber vor dem niedererzstiftischen Offizialate zu Coblenz zu belangen war. Wurde aber ein in Anspruch genommener, obererzstiftischer Geistlicher vor seinem Forum zu Trier besprochen, so war es ihm, — Behufs Erhaltung mehrfacher Rechtsinstanzen —, gestattet, die Anordnung von Commissarien aus der Mitte des erzbischöflichen Consistoriums zu Trier zu begehren, welche dann in diesem Falle als erste Instanzrichter fungirten. Bei der durch vielfache Nichtanwendung dieses Auskunftsmittels entstandenen Inkonvenienz wurde aber endlich aus Gliedern des zuletzt genannten Dikasteriums ein permanenter geistlicher Justiz-Senat zu Trier verordnet, welchem die geistliche Jurisdiction in erster Instanz im Obererzstifte ausschließlich übertragen wurde.

Als außergewöhnliches Forum erster Instanz der durch Herkommen, Stand oder Privilegium erimirten weltlichen Personen und Sachen waren ferner das, die landesherr-

liche extrajudiciale Cognition ausübende, Hofraths- resp. Regierungs-Collegium, ins Besondere im Obererzstifte das weltliche oder Hofraths-Commissariat zu Trier verordnet, an deren Stelle dann endlich zwei weltliche Justiz-Senate zu Coblenz für den niedern, und zu Trier für den obern Bezirk des Erzstiftes eintraten.

Die zweite Rechts-Instanz für die, nach Normalfestsetzungen, statthaftern Berufungen von den Aussprüchen der weltlichen Untergerichte war das, zuerst für das ganze Erzstift bestellte Hofgericht zu Coblenz mit nachträglicher Coordination eines Hofrathes zu Trier für das Ober-Erzstift; wogegen den Rechtsangelegenheiten der Geistlichkeit und den Streitigkeiten mit derselben, so wie jenen der Eximirten folgender Appellationsweg eröffnet war.

Von den in erster Instanz, auf Klageführung gegen Weltliche, von den beiden Officialat-Gerichten gefällten Urtheilen appellirte der sich für benachtheiligt Erachtende an das churfürstliche Hofgericht zu Coblenz und an den späterhin zu Trier angeordneten obererzstiftischen Hofrath, und wurden beide Gerichtsstellen zuletzt auch als zweite Instanzen für diejenigen Real-Klage-Sachen gegen Geistliche bestellt, welche von den obererzstiftischen Officialatsgerichts-Commissarien, resp. dem geistlichen Justiz-Senate zu Trier, und von dem niedererzstiftischen Officialats-Gerichte zu Coblenz abgeurtheilt waren. War aber der in erster Instanz in Personalstreitigkeiten Beklagte geistlichen Standes, so war das erzbischöfliche Consistorium (Officialatgericht) zu Trier die desfallsige abschließliche zweite Rechts-Instanz.

Die Appellation von denjenigen Urtheilen erster Instanz, welche in Real- und Personal-Angelegenheiten eximirten Gerichtsstandes von den vorbezeichneten, extrajudicial fungirenden Behörden, gefällt wurden, war an das churfürstl. Hofgericht zu Coblenz, resp. an den churfürstl. Hofrath zu Trier in ihren zuletzt festgesetzten nieder- und obererzstiftischen Sprengeln gewiesen; und endlich war

für alle von diesen beiden Dikasterien in zweiter Instanz gefällte Urtheile, in so fern sie einen festgesetzten Werth oder Gegenstand betrafen, eine letzte und

dritte weltliche Rechts-Instanz bei einem churfürstlichen Revisions-Gerichte (zu Ehrenbreitstein, spä-

ter zu Coblenz) eröffnet, wogegen die Anordnung einer gleichmäßigen dritten Instanz für die Beurtheilung der Personal-Streitigkeiten der Geistlichen nicht bestimmt war, sondern landesherrlich vorbehalten blieb.

Neben der weltlichen, — bürgerliche, feudale und peinliche Angelegenheiten umfassenden —, sodann der geistlichen Rechtspflege, — welsch' letztere die Vergehen der Clerisei dem erzbischöflich-geistlichen Strafrecht überließ —, bestand die Militair-Jurisdiction in abgesondertem Wesen, und wurde dieselbe vom Regimente, mit Vorordnung eines churfürstlichen Hof-Kriegs-Rathes, nach besondern Kriegsartikeln und der Carolina ausgeübt.

Die vorstehend erörterte churtrierische Justiz-Verfassung trat, in Folge des 1721 erneuerten kaiserlichen Privilegium illimit. de non appellando, und nach der 1727 verwirklichten Anordnung des churfürstlichen Revisions-Gerichtes, in ihre angemerkte von den Reichs-Gerichten unabhängige Selbstständigkeit, wonach sie die bezeichnete, auch aus der vorliegenden Gesetzgebung hervorgehende Ausbildung erlangte.

Das erzstiftische Gemeindegewesen endlich, — durch Herkommen, nach lokalen Eigenthümlichkeiten vielfach gestaltet —, hatte in den Städten wie in den ländlichen Communen einen selbstgewählten Vorstand, welcher sowohl zur Mitwirkung bei Erreichung von Staatszwecken herkömmlich und durch Privilegien berechtigt, oder von den landesherrlichen Behörden verwendet, als auch von diesen in seinen der Gemeinde ausschließlich gewidmeten Functionen beaufsichtigt wurde.

In den Städten waren: Bürgermeister und Stadtrathe, deren Glieder aus der Bürgerschaft resp. aus dem zumtmäßig geordneten Gewerbestande gewählt, zum Theile die Eigenschaft städtischer Richterscheffen kumulirten, in den Landgemeinden waren hingegen: Heimbürger, Vorsteher und Gemeinde-Schöffen oder Feldgeschworne, — welche Letztere zugleich die Land-, Dorf- oder Kirchspielsgerichte besetzten —, die örtlich fungirenden Behörden, welche nicht nur bei der Staatswirthschaft vielfach concurrirten, sondern auch alle damit verwebten, oder sonst abgesondert für sich bestehenden Interessen der Gemeinde wahrnahmen, resp. deren Special-Haushalt führten.

Die den städtischen und ländlichen Communitäten, mit coercitiver, leitender oder nur beaufsichtigender Amtsbefug-

niß, von der Staatsgewalt zunächst vorgelegten Behörden waren die landesherrlichen Ober-Amtmänner, Amtmänner und deren Amtsverwalter, desgleichen Mayer, Schultheißen und Bögte, deren Wirksamkeit, durch Herkommen, Privilegien und Dertlichkeit bedingt, sich so verschieden gestaltet hatte, daß nur deren vorbezeichnete allgemeine Richtung hier mit Bestimmtheit aufgeführt werden kann.

Eine Nachweise der bei der Landes-Verfassung, Regierung und Verwaltung des Churfürstenthums Trier früherhin, so wie in der letzten Periode seines ungestörten Bestandes theilhaftig gewesenem Staatsgewalten, Körperschaften, Collegien, Behörden und Beamten, erscheint als eine den Zweck der obigen Darstellung befördernde Zugabe, weshalb dieselbe mit der schließlichen Bemerkung hier angefügt wird, daß die Genauigkeit der desfalligen Angaben, durch Benutzung aller erreichbar gewesenem Hülfsmittel, erstrebt worden ist.

Düsseldorf, im December 1832.

Der Herausgeber.

---